

Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer für den Gemeindewahlausschuss der Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl am 26. Mai 2019

BERATUNGSWEG

Ohne.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach den Vorschlägen der einzelnen Fraktionen wählt der Gemeinderat gemäß § 11 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes folgende Personen in den Gemeindewahlausschuss für die Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl am 26.05.2019.

als Vorsitzenden

Bürgermeister Michael Keilbach

als stellvertretenden Vorsitzenden

Manuel Mayerhöffer

als Beisitzer

Volker Wesch	(CDU)
Sigrid Keil	(SPD)
Leni Endlich	(FW)
Elisabeth Laade	(AL)

als Stellvertreter

Irmgard Vehlows	(CDU)
Gerhard Schweikert	(SPD)
Friedolf Fehr	(FW)
Barbara Klein	(AL)

SACHVERHALT

Die Leitung der Kreistags- und Gemeindewahlen obliegt nach § 11 des Kommunalwahlgesetzes dem Gemeindewahlausschuss.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern. Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist grundsätzlich kraft Gesetzes der (Ober-)Bürgermeister (§ 11 Abs. 2 KomWG). Eine **Ausnahme** davon gilt, wenn der **(Ober-)Bürgermeister Wahlbewerber** ist. Da hier ein Interessenkonflikt besteht, kann er nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeindewahlausschusses (oder eines anderen Wahlorgans) sein.

Nachdem der **Oberbürgermeister als Wahlbewerber** für den Kreistag **gehindert** ist, den Vorsitz zu übernehmen, **muss** der **Gemeinderat** den **Vorsitzenden wählen**. **Gleichzeitig** ist in diesem Fall auch sein **Stellvertreter** zu wählen, unabhängig von der möglichen Funktionsfähigkeit eines allgemeinen Stellvertreters des Bürgermeisters nach §§ 48, 49 GemO.

Wählbar sind dabei **alle Wahlberechtigten und Gemeindebedienstete (auch wenn sie nicht Bürger der Gemeinde sind)**, sofern sie nicht Wahlbewerber sind (§ 11 Abs. 2 Satz 3 KomWG).

Mit Schreiben vom 26.11.2018 wurden die einzelnen Fraktionen gebeten, wahlberechtigte Personen zu benennen, die der Gemeinderat in einer Sitzung als Mitglieder in den Gemeindewahlausschuss wählen kann.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

Anlage:

Keine.